

dingung der Fortführung dieser Linie von Weißwasser bis Guben und der Ueberlassung dieses Betriebs an die Sächsische Staatseisenbahnverwaltung abgesehen, werde, gleichwohl aber die Betheiligung des Sächsischen Staates mit 1,000,000 Thlr. als ausdrückliche Bedingung beibehalten, und obenein verlangt, daß diese Betheiligung nicht wie früher an die Fortsetzung bis Guben geknüpft werden dürfe.

Das Königliche Finanzministerium glaubt nun, daß es zwar unbedenklich sein würde, für die Sächsische Strecke die Concession zu erteilen und für die Preussische Strecke die dem Sächsischen Staate vertragsmäßig eingeräumte Berechtigung unter der Bedingung abzutreten, daß der Betrieb auf dieser ganzen Linie von Löbau bis Weißwasser unter angemessenen Bedingungen der Sächsischen Staatsbahnverwaltung überlassen werde. Dagegen erklärt das Decret, daß bei einer Beschränkung der Bahn auf diese kurze, nur wenig Schwierigkeiten bietende Strecke bis Weißwasser eine finanzielle Betheiligung des Staates in keiner Weise eintreten könne.

Am Schlusse des Königlichen Decrets heißt es auf S. 470:

„Die Regierung glaubt, daß, wenn sich bis zum Eintritt des Frühjahrs 1873 eine solche Privatgesellschaft nicht findet, die auf diese Bedingungen hin den Bau zu unternehmen bereit ist, nichts übrig bleiben wird, als den Bau aus Staatsmitteln in Ausführung zu bringen, und sich vorzubehalten, die Bahn gegen entsprechende Entschädigung unter Vorbehalt des Betriebs durch die Staatseisenbahnverwaltung bis Weißwasser an eine Privatgesellschaft abzutreten. Bei dem inzwischen gestiegenen Preise der Grundwerthe, sowie der Arbeitslöhne und Materialien wird indeß die früher veranschlagte Summe von 2,750,000 Thlr. nicht mehr ausreichen, sondern wahrscheinlich eine Summe von 3 Millionen Thlr. nöthig werden.“

Hieran knüpfen sich die auf S. 470 des Allerhöchsten Decrets unter a. bis d. ersüchtlichen Anträge.

Die Finanzdeputation der zweiten Kammer hat das Allerhöchste Decret Nr. 63 mittelst gedruckten Berichts vom 3. Januar dieses Jahres begutachtet, auf welchen zurückzukommen sein wird, nachdem die dießseitige Deputation ihre eigenen Ansichten über diese Angelegenheit entwickelt hat.

Die unterzeichnete Deputation muß der hohen Staatsregierung vollständig darin beipflichten, daß von einer finanziellen Betheiligung in keiner Weise die Rede sein kann, sobald diese Eisenbahn nur bis zu der Station Weißwasser an der Berlin-Görlitzer Bahn geführt werden soll. Schon in dem am 5. April 1872 der geehrten ersten Kammer mündlich erstatteten Berichte ist ausdrücklich